



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 1995

Nummer 87

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	13. 10. 1995	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.	1642
21240	24. 10. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Betrieb staatlich anerkannter Ausbildungsrichtungen nichtärztlicher Heilberufe.	1642

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
23. 10. 1995	Bek. – Kgl. Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1652
23. 10. 1995	Bek. – Kgl. Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf.	1652
23. 10. 1995	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln	1652
30. 10. 1995	Bek. – Kgl. Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf.	1652
30. 10. 1995	Bek. – Griechisches Generalkonsulat, Hannover	1652
	Innenministerium	
31. 10. 1995	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. bis 22. März 1996 in Bad Meinberg	1653
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
17. 10. 1995	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider.	1652
	Landschaftsverband Rheinland	
31. 10. 1995	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999; Feststellung eines Nachfolgers	1650
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 63 v. 21. 9. 1995	1654
	Nr. 64 v. 12. 10. 1995	1654

20511

I.**Ausübung von Befugnissen
im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 9350 – III A. 19 –
u. d. Innenministeriums – IV A. 2 – 273 –
v. 13. 10. 1995

Der Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1994 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nummer 1, Abschnitt I Nummer 2 und Abschnitt II werden jeweils die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht“ durch die Bezeichnung „Generalstaatsanwaltschaft“ und die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht“ durch die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

2. Abschnitt I Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Im Rahmen dieses Auftrags ist die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Bewilligungs- und Prüfbehörde sowie darüber hinaus Genehmigungsbehörde in den Fällen der Nr. 138 Abs. 1, Nr. 139 RiVAsT und in den Fällen einer grenzüberschreitenden Observation für den Bereich Nordrhein-Westfalen, sofern mit dem ersuchenden Staat der unmittelbare Rechtshilfeverkehr vereinbart worden ist.

Bei grenzüberschreitenden Observationen aus den Niederlanden ist die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zentrale Genehmigungsbehörde.

3. In Abschnitt II wird die Angabe „1.“ gestrichen.

– MBl. NW. 1995 S. 1642.

21240

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zum Betrieb
staatlich anerkannter Ausbildungseinrichtungen
nichtärztlicher Heilberufe**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 24. 10. 1995 – V B 6 – 2631

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen für den Betrieb staatlich anerkannter Ausbildungseinrichtungen der Medizinisch-Technischen Assistenz, der Krankengymnastik/Physiotherapie, der Massage/medizinischer Bademeister, der Logopädie, der Orthoptistik, der Diätassistenz sowie der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie. Fort- und Weiterbildungen dieser Berufe sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die beteiligten Behörden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert wird der Betrieb (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel) staatlich anerkannter Ausbildungseinrichtungen der unter 1.1

genannten Berufe; dazu zählen nicht die Investitionen (Ausgaben über 10 000,- DM für den Einzelgegenstand).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 juristische Personen des privaten Rechts,
- 3.2 Gemeinden/Gemeindeverbände,
- 3.3 Einrichtungen in Sozialversicherungs-Trägerschaft, soweit sie Träger der unter Nummer 1.1 genannten Ausbildungseinrichtungen sind, die nicht notwendigerweise oder tatsächlich nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart:
Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung:
Zuschuß/Zuweisung
- 4.4 Bemessungsgrundlage:
- 4.41 Schülerinnen/Schülerzahl:
Stichtag für die Ermittlung ist der 15. eines jeden Kalendermonats des Bewilligungsjahres.
- 4.42 Monatsfestbetrag je Schülerin und Schüler, der von mir jährlich auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel allgemein festgesetzt und unmittelbar nach Feststellung des Haushaltsplanes bekanntgegeben wird. Bis zur Bekanntgabe des neuen Festbetrages ist der bisherige Festbetrag der Bewilligung vorläufig zugrunde zu legen.
- 4.43 Bagatellgrenze für die Zuwendung:
1 000,- DM je Antrag für Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.1 und 3.3,
25 000,- DM je Antrag für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 (vgl. Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO).

5 Verfahren

- 5.1 Antragsverfahren
Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind nach beiliegendem Muster bei der Bezirksregierung zu bestellen (Anlage 1). Anlage 1
- 5.2 Bewilligungsverfahren
- 5.21 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.
- 5.22 Die Bewilligungsbehörde erteilt über die Zuwendung einen Bescheid nach beiliegendem Muster (Anlage 2). Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises für das Vorjahr bzw. für die Vorjahre einen Betrag an Minderausgaben, so ist die Zuwendung um diesen Betrag anteilig zu kürzen. Anlage 2
- 5.3 Auszahlungsverfahren
Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.
- 5.4 Verwendungsnachweisverfahren
Die Bewilligungsbehörde hat einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu verlangen. Anlage 3
- 5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist erstmals auf Bewilligungen ab dem Haushaltsjahr 1996 anzuwenden. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Anlage 1**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**An die
Bezirksregierung

Betr.: Landeszuwendung zum Betrieb staatlich
anerkannter Ausbildungseinrichtungen
der Medizinischen-Technischen Assi-
stenz, der
Krankengymnastik/Physiotherapie, der
Massage/medizinische Bademeister, der
Logopäden, der Orthoptistik, der Diätas-
sistenz sowie der Beschäftigungs- und
Arbeitstherapie

Bezug: Förderrichtlinie über die Gewährung
(RdErl. d. MAGS v. 24.10.1995)

nachrichtlich: An den zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ¹⁾

1. ANTRAGSTELLER

Name/Bezeichnung

Anschrift: Straße/PLZ/Ort/Landkreis

Bankverbindung: Konto-Nr. Bankleitzahl

Bezeichnung des Kreditinstituts

**Weitergabe der
Zuwendung an:** ²⁾

2. MASSNAHME

Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung des Betriebs (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel; dazu zählen nicht die Investitionen (Aus- gaben von mehr als 10.000 DM für den Einzelgegenstand) der
--	---

(Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung(en))

**Durchführungs-
zeitraum:** von bis

1) Gilt nur für Antragsteller, die einem solchen Spitzenverband angehören.

2) Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weitergeleitet werden soll.

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ist wie folgt vorgenommen worden (bitte berechnen je Ausbildungsberuf)

.....¹⁾ x x 12 =
(Monatsfestbetrag) (Durchschnittlich erwartete Schülerzahl je Monat) (Monate) beantragte Landeszuwendung)

.....
Summe

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 er zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt

ist und daß dies bei den Ausgaben berücksichtigt wird (Preise ohne Umsatzsteuer),

4.2 er die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich unterrichtet, wenn und insoweit er weitere öffentliche Mittel für die unter Ziffer 2 genannte Maßnahme beantragt und erhält,

4.3 die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel
des Antragstellers)

1) Als Monatsfestbetrag ist der Betrag einzusetzen, der im Jahr der Antragstellung vom MAGS festgesetzt worden ist.

Anlage 2

Bezirksregierung

Betr.: Landeszuwendung zum Betrieb staatlich anerkannter Ausbildungseinrichtungen der Medizinischen-Technischen Assistenz, der Krankengymnastik/Physiotherapie, der Massage/medizinische Bademeister, der Logopäden, der Orthoptistik, der Diätassistenten sowie der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie

Bezug: Förderrichtlinie über die Gewährung (RdErl. d. MAGS v. 24.10.1995)

Az:

Ort, Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Fernsprecher:

nachrichtlich:

An den zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ¹⁾

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Landeszuwendungen zum Betrieb staatlich anerkannter Ausbildungseinrichtungen der Medizinisch-Technischen Assistenz, der Krankengymnastik/Physiotherapie, der Massage/medizinische Bademeister, der Logopädie, der Orthoptistik, der Diätassistenten sowie der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ²⁾

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (Gemeindeverbände (ANBest-G) ²⁾

Verwendungsvordruck

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM (in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderung des Betriebs (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel; dazu zählen nicht die Investitionen (Ausgaben von mehr als 10.000 DM für den Einzelgegenstand)) der

.....
(Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung).

1) gilt nur für Antragsteller, die einem solchen Spitzenverband angehören

2) Zutreffendes ankreuzen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung (Höchstbetrag ist der Zuwendungsbeitrag nach Ziff 1) als Zuschuß/ Zuweisung³⁾ gewährt.

Die Landeszuwendung darf an¹⁾

.....

weitergeleitet werden.

4. Ermittlung der Zuwendung²⁾

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt (Berechnung je Ausbildungsberuf):

.....¹⁾ X x 12 =
 (Monatsfestbetrag) (Durchschnittlich erwartete Schülerzahl je Monat) (Monate) (beantragte Landeszuwendung)

.....
 abzüglich Kürzung (5.22 der Richtlinie) für Minderausgaben
 in Vorjahr(en)

Summe:

5. Auszahlung³⁾

- Die Zuwendung wird ohne Anforderung in gleich hohen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Der Teilbetrag zum 15.11. wird unter Berücksichtigung Ihrer Mitteilung zum 15.10. d.J. ausgezahlt bzw. verrechnet.
- Bei Zuwendungen an Gemeinden (Gemeindeverbände) wird die Zuwendung ohne Anforderung in gleich hohen Teilbeträgen am 1.5. und 15.11. ausgezahlt. Der Teilbetrag zum 15.11. wird unter Berücksichtigung Ihrer Mitteilung zum 15. Oktober d.J. ausgezahlt bzw. verrechnet.
-

1) ggf. ausfüllen

2) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

3) Zutreffendes ankreuzen

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P bzw. die ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 6.4 - 6.7, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P bzw. die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 5.11, 5.14, 6, 7.1, 7.4, 8.3, 9.31 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die Zahl der Schüler/innen mit Stichtag 15. eines jeden Kalendermonats haben Sie mir für das laufende Jahr mit Stand 30.9. zum 15.10. jeden Jahres mitzuteilen. Die Schülerzahlen zum 15. eines jeden Monats müssen mit der Zahl der entsprechenden Ausbildungsverträge übereinstimmen. Diese Verträge sind mir auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Verwendungsnachweis ist mir gegenüber nach dem beigefügten Vordruckmuster - bei freien gemeinnützigen Trägern über den zuständigen Spitzenverband - innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu führen.
4. Sofern Sie Landesmittel an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise weitergeben, ist diesen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides aufzugeben.
Von Ihren Untergliederungen usw. ist ein Verwendungsnachweis in der dem beigefügten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen, den Sie wiederum hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfangs der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen haben. Dieser ist Ihrem ggf. geprüften Gesamtverwendungsnachweis beizufügen, in den die Angaben der Untergliederungen usw. zu übernehmen sind.
5. Als Träger der Ausbildungseinrichtung haben Sie sich in den Ausbildungsverträgen mit den die geförderten Plätze besetzenden Schülern zu verpflichten, die Ausbildung dieser Schüler zu Ende zu führen, solange nicht ein Ausbildungsverhältnis aus einem von dem Schüler zu vertretenden Grund vorzeitig beendet wird. Die Einhaltung dieser Verpflichtung haben Sie mir auf Verlangen nachzuweisen.
6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweise auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung nicht unerheblicher Mängel ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

Betr.: Landeszuwendung zum Betrieb staatlich anerkannter Ausbildungseinrichtungen der Medizinisch-Technischen Assistenz, der Krankengymnastik/Physiotherapie, der Massage/mediz. Bademeister, der Logopädie, der Orthoptistik, der Diätassistenten sowie der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie

Bezug: Förderrichtlinie über die Gewährung (RdErl. d. MAGS v. 24.10.1995)

.....
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....
Ort, Datum

Fernsprecher:

An die
Bezirksregierung

über: den zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ¹⁾

Verwendungsnachweis

Betr.: Landeszuwendung zum Betrieb von staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen der Medizinisch-Technischen Assistenz, der Krankengymnastik/Physiotherapie, der Massage/mediz. Bademeister, der Logopädie, der Orthoptistik, der Diätassistenten sowie der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie

Anlagen: Verwendungsnachweis der ²⁾

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	_____	DM
vom	Az.:	über	_____	DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt				_____ DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	_____	DM

1) Gilt nur für Antragsteller, die einem solchen Spitzenverband angehören.
2) nur auszufüllen von Zuwendungsempfängern, die die Landeszuwendungen an Mitgliedsorganisationen, Untergliederungen, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise weitergeleitet haben. Als „Untergliederungen“ der Gemeinden gelten auch die Ausbildungseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft.

Anlage 3 S. 2

Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen, u.a.:

- 1) Im Bewilligungszeitraum haben insgesamt Schülerinnen/Schüler am Schulbetrieb teilgenommen.
- 2) Ausländer (Anzahl):
Deutsche (Anzahl):
- 3) Abbruchquote (in %)
(getrennt nach Ausbildungsberufen):
- 4) Erfolgsquote (in %)
(getrennt nach Ausbildungsberufen):
- 5) Einschätzung der künftigen Bedarfslage an Ausbildungsplätzen, getrennt nach Ausbildungsberufen:
- 6) Darstellung der Vermittelbarkeit der erfolgreich abgeschlossenen Abgänger, soweit Angaben möglich:

nachrichtlich:

Finanzierungsplan für den Betrieb der Ausbildungseinrichtung (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel; dazu zählen nicht die Investitionen (Ausgaben von mehr als 10.000 DM für den Einzelgegenstand)).

A) Gesamteinnahmen

1.1. Teilnehmerbeiträge	DM
1.2. Kommunale Zuschüsse	DM
1.3. weitere öffentliche Zuschüsse ohne Land	DM
1.4. Landeszuschuß	DM
1.5. sonstige Zuschüsse	DM
1.6. Eigenanteil einschl. zweckfreier Rücklagen der Schule	DM
	Sa. DM

B) Gesamtausgaben

(ohne Investitionsausgaben, ohne Absetzungen für Abnutzung (AfA))	Sa. DM
--	-----	----------

C) Mehr-/Minderausgaben: DM

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Im Bewilligungszeitraum vom bis haben am Schulbetrieb teilgenommen Schülerinnen/Schüler
(Anzahl zu den nachstehenden Stichtagen):

15. 1.:
15. 2.:
15. 3.:
15. 4.:
15. 5.:
15. 6.:
15. 7.:
15. 8.:
15. 9.:
15. 10.:
15. 11.:
15. 12.: _____

..... × = DM
(Gesamt) (durch Zuwendungsbescheid festgesetzter Monatsbetrag)

(bitte erstellen je Ausbildungsberuf)
Förderbar insgesamt: = DM

Ausgezahlt erhalten insgesamt: DM

Differenz: DM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P¹)
 - () nicht unterhalten wird
 - () unterhalten wird und
 - () die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgt:
 - () siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
 - () _____
 - _____

(Angaben des Prüfungsergebnisses)

- ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft)

die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat: ¹⁾

- () siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
 - () _____
- (Angabe des Prüfergebnisses)

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel
des Ausstellers)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen

Anlage 3 S. 4

(zuständiger Spitzenverband)

(Ort, Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 vom Hundert der Zuwendungsempfänger vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v. H. geprüft werden. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden vom Spitzenverband aktenkundig gemacht¹⁾.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Nur ausfüllen, sofern der Zuwendungsempfänger einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört.

II.**Ministerpräsident****Kgl. Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 10. 1995 –
II B 5 – 417 – 53

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn John Malcolm Macgregor am 12. Oktober 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1995 S. 1652.

Kgl. Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 10. 1995 –
II B 5 – 437 – 13

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Johannes A. F. M. Revis am 13. Oktober 1995 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jan Joan Jonker Roelants, am 18. August 1994 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1995 S. 1652.

Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 10. 1995 –
II B 5 – 451 – 150

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn Ahmet Nazif Alpman am 12. Oktober 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn A. Ferit Ülker, am 8. Oktober 1991 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1995 S. 1652.

Kgl. Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 10. 1995 –
II B 5 – 437 – 13

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Nieder-

lande in Düsseldorf ernannten Herrn Johannes A. F. M. Revis am 20. Oktober 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

– MBl. NW. 1995 S. 1652.

Griechisches Generalkonsulat, Hannover

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 10. 1995 –
II B 5 – 416 – 62

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Hannover ernannten Herrn Ilias Fotopoulos am 20. Oktober 1995 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Niedersachsen (ausgenommen im Regierungsbezirk Lüneburg die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg [Wümme], Stade, Harburg und Lüneburg, Städte Cuxhaven und Lüneburg, selbständige Gemeinden Stadt Buxtehude, Stadt Stade und Gemeinde Seevetal) sowie den Landkreis Minden-Lübbecke des Regierungsbezirks Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Georgios Dimitriadis, am 29. April 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1995 S. 1652.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr**Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 17. 10. 1995 – 511 – 12 – 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Bartnig	Oskar	47198 Duisburg	1994
Lehmann	Werner	46284 Dorsten	11. 5. 1995
Wetjen	Dietrich	44379 Dortmund	11. 5. 1995
Dr. Vorhoff	Günter	49479 Ibbenbüren	6. 5. 1995

– MBl. NW. 1995 S. 1652.

Innenministerium**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 18. bis 22. März 1996 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 10. 1995 -
II B 4-6.62.10/6.62.20/6.62.30 - 1/95

Vom 18. bis 22. März 1996 wird die Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Meinberg unter dem Thema

„Der Entwicklung ausgeliefert?
- Chancen und Risiken des Medienschaffens“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 250,- DM und eine Gebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Gebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind durch die Behörden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte und Beamtinnen und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltun-

gen des Bundes, der Länder und der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, den 18. März 1996, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 18. März 1996, als Abreisetag der 22. März 1996 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die **Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 1. Februar 1996 (spätester Termin)** beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. **T.**

- MBl. NW. 1995 S. 1653.

Landschaftsverband Rheinland**10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994-1999;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 31. 10. 1995

Für das ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Rheinland, Frau Hanna Schmidt-Kuner, SPD, rückt das gewählte Ersatzmitglied, Frau Margret Schulz, SPD, als Nachfolgerin in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Nr. 55 vom 2. 9. 1994, S. 657 ff.) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 31. 10. 1995 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 31. Oktober 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- MBl. NW. 1995 S. 1653.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 63 v. 21. 9. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
24. 8. 1995		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1995/96	976
			– MBl. NW. 1995 S. 1654.

Nr. 64 v. 12. 10. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
203011	21. 9. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen.	983
221	2. 9. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO.AGr.)	982
232		Berichtigung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218)	982
780	1. 10. 1995	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie	984
	25. 8. 1995	Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke – Anstalten des Öffentlichen Rechts – im Lande Nordrhein-Westfalen	982
	18. 9. 1995	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1996	983
			– MBl. NW. 1995 S. 1654.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569